

Stellungnahme der Rickmers Holding AG
zu dem Gegenantrag der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
zu dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 4
der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung
betreffend die
EUR 275 Mio. 8,875% Schuldverschreibungen 2013/18
der Rickmers Holding AG, Hamburg
(ISIN: DE000A1TNA39 / WKN: A1TNA3)

Der Anleihegläubiger SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. hat zu TOP 4 (Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Restrukturierung der Rickmers-Anleihe) einen Gegenantrag angekündigt, der insbesondere vorsieht, den zu bestellenden gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger (zur Person des gemeinsamen Vertreters hat die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. ebenfalls einen Gegenantrag angekündigt) zu ermächtigen, das von der Rickmers Holding AG vorgeschlagene Konzept für die Restrukturierung der Anleihe auf seine Angemessenheit und Vorteilhaftigkeit zu analysieren und zu bewerten sowie ggf. ein alternatives Restrukturierungskonzept zu erarbeiten. Der gemeinsame Vertreter soll den Anleihegläubigern demnach bis zum 30. September 2017 einen ersten Bericht vorlegen, in dem er zum Restrukturierungsvorschlag und den Möglichkeiten eines alternativen Restrukturierungskonzepts Stellung nimmt. Ferner soll der gemeinsame Vertreter ermächtigt werden, einer Stundung der am 11. Juni 2017 fälligen Zinszahlung an die Anleihegläubiger zunächst bis zum 30. September 2017 und ggf. einer weiteren Zinsstundung bis zum 31. Dezember 2017 zuzustimmen.

Nachstehend nimmt die Rickmers Holding AG dazu Stellung, warum es – anders als von der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. offenkundig angenommen – nicht möglich ist, das Konzept für die Restrukturierung der Anleihe im Nachgang zu der zweiten Gläubigerversammlung am 1. Juni 2017 nachzuverhandeln und zu diesem Zweck die am 11. Juni 2017 fällige Zinszahlung für einen bestimmten Zeitraum zu stunden.

Das vorgestellte Gesamtkonzept für die Restrukturierung wesentlicher Finanzverbindlichkeiten der Rickmers Gruppe, einschließlich der Anleihe der Rickmers Holding AG, ist das Ergebnis über Monate hinweg intensiv geführter Verhandlungen mit den Banken und dem Aktionär. Nach Auffassung des Vorstands der Rickmers Holding AG ist das Gesamtrestrukturierungskonzept vor dem Hintergrund der in den Bankenverhandlungen erfahrenen Restriktionen aller Beteiligten soweit irgend erreichbar „ausgewogen“ und erbringen alle Finanzgläubiger sowie der Aktionär erhebliche Sanierungsbeiträge. Bei der Verhandlung der Sanierungsbeiträge haben die Banken, deren Verbindlichkeiten im Gegensatz zu den Anleihegläubigern ganz überwiegend besichert sind, insbesondere auch die in einem Insolvenzscenario zu erwartende Befriedigung berücksichtigt und deutlich gemacht, dass auch vor diesem Hintergrund kein nennenswerter Verhandlungsspielraum mehr besteht. Zudem haben die Banken und der Aktionär die Erbringung ihrer Sanierungsbeiträge unter die Bedingung gestellt, dass die

Anleihe nach Maßgabe des vorgeschlagenen Konzepts restrukturiert wird. Eine erfolgreiche Gesamtrestrukturierung und damit eine Fortführung der Rickmers Holding AG werden daher nur auf Basis der mit den Banken und dem Aktionär verhandelten Sanierungsbeiträge möglich sein.

Sollten die Anleihegläubiger das vorgeschlagene Konzept ablehnen und stattdessen mehrheitlich dem Gegenantrag der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. zu TOP 4 zustimmen, würden die Sanierungsbeiträge der Banken und des Aktionärs mithin hinfällig und die angestrebte Gesamtrestrukturierung damit scheitern. Dies hätte zur Folge, dass die auf dem ausgehandelten Gesamtrestrukturierungskonzept basierende positive Sanierungsaussage des Sanierungsgutachters (IDW S6-Gutachten) und damit voraussichtlich auch die positive insolvenzrechtliche Fortführungsprognose der Rickmers Holding AG entfallen würde. Der Vorstand der Rickmers Holding AG wäre aufgrund der in diesem Zeitpunkt gegebenen negativen insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz der Rickmers Holding AG gesetzlich verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern einen Insolvenzantrag zu stellen.

Vor dem Hintergrund der am 11. Juni 2017 fälligen Zinszahlung, die von der Rickmers Holding AG nicht aus eigener Kraft, sondern nur durch Sanierungsbeiträge der HSH Nordbank AG (insbesondere in Form einer Freigabe von verpfändeten Geldern in Höhe von rund USD 8,1 Mio.) finanziert werden kann, besteht auch in zeitlicher Hinsicht kein Spielraum mehr für weitere Verhandlungen. Denn die HSH Nordbank AG hat die Freigabe der verpfändeten Gelder als Teil des Gesamtkonzepts an eine Zustimmung der Anleihegläubiger zu einer Restrukturierung der Anleihe nach Maßgabe der Beschlussvorschläge geknüpft. Die Rickmers Holding AG wird die am 11. Juni 2017 fällige Zinszahlung an die Anleihegläubiger also nur leisten können, wenn das vorgeschlagene Restrukturierungskonzept in der zweiten Gläubigerversammlung am 1. Juni 2017 beschlossen wird.

Eine für alle Anleihegläubiger rechtlich bindende Stundung der am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen kommt praktisch nicht in Frage, da ein Beschluss der Gläubigerversammlung nicht mehr vor dem 11. Juni 2017, sondern frühestens einen Monat nach Beschlussbekanntmachung rechtsverbindlich werden kann. Vor diesem Zeitpunkt könnte der gemeinsame Vertreter von einer Ermächtigung zur Stundung der Zinsen, wie sie ihm nach Maßgabe des Gegenantrags der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. eingeräumt werden soll, keinen Gebrauch machen. Vor diesem Hintergrund könnte der Vorstand der Rickmers Holding AG die Zahlung der am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen mithin auch bei einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Anleihegläubiger nicht hinausschieben. Da die HSH Nordbank AG die Freigabe der an sie verpfändeten Gelder zur Ermöglichung der im Juni 2017 fälligen Zinszahlung an eine positive Beschlussfassung der Anleihegläubiger über das vorgeschlagene Anleiherestrukturierungskonzept geknüpft hat, wäre die Rickmers Holding AG somit nicht in der Lage, die Zinsen bei Fälligkeit zu zahlen. Die Rickmers Holding AG wäre wegen der in diesem Fall eintretenden Zahlungsunfähigkeit verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Insolvenzantrag zu stellen.

Die Rickmers Holding AG verweist im Zusammenhang mit den vorstehenden Erläuterungen auch auf den auf der Internetseite der Rickmers Holding AG veröffentlichten Q&A-Katalog zur geplanten Anleiherestrukturierung (insbesondere Fragen 12-17 und 21-23).